

Flächennutzungsplan - Neuaufstellung

Feststellungsbeschluss

Lange Strahläcker

im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf



- Die Anhörung des Ortsbeirats erfolgte am 24.10.2019. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am 29.10.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § Abs.1 BauGB erfolgte durch Schreiben am 27.07.2020 mit der Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Ihnen wurde eine Frist bis 26.08.2020 zur Abgabe gewährt.
- Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am 09.02.2021 entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.

Mit Anschreiben vom 15., 16., 17. und 23.02.2021 wurden die Behörden und TÖB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis 19.03.2021 zur Abgabe gewährt.
- Die öffentliche Auslegung wurde am 11.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße). Der Änderungs-Entwurf wurde vom 18.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021 öffentlich ausgelegt (3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
- Der Stadtrat hat über die Stellungnahmen am ____ nach Abwägung entschieden.
- Der Stadtrat hat am ____ gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den ____

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Genehmigungsverfahren der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung einschließlich Planzeichenerläuterung inklusive Begründung und Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den ____
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Die örtliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am ____ unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

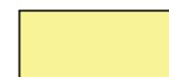
Neustadt an der Weinstraße, den ____
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Teiländerung



Flächen für die Landwirtschaft -Ackerland-

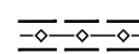


Flächen für die Landwirtschaft -Rebland und andere Sonderkulturen



Gewerbliche Bauflächen

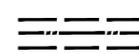
Nachrichtliche Übernahme



Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen



110-KV und 20-KV Freileitung mit Schutzstreifen



Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße